



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2009/0089(COD)

3.6.2010

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht

(KOM(2010)0093 – C7-0046/2009 – 2009/0089(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jutta Haug

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission verabschiedete am 24. Juni 2009 ein Paket von Legislativvorschlägen zur Errichtung einer Agentur, die für das Betriebsmanagement von Informationstechnologie-Großsystemen (IT-Großsystemen) im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht verantwortlich ist.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon musste das ursprüngliche Legislativpaket (Vorschläge für eine Verordnung und für einen Beschluss des Rates) zu einem einzigen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zusammengefasst werden.

Die Agentur wird in erster Linie alle mit dem Betriebsmanagement der Systeme SIS II, VIS und EURODAC zusammenhängenden Aufgaben wahrnehmen, die erforderlich sind, um diese Systeme 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche betriebsbereit zu halten, und so einen kontinuierlichen, ununterbrochenen Datenaustausch gewährleisten. Für die Dateneingabe wird die Agentur jedoch nicht zuständig sein.

Die Verfasserin der Stellungnahme unterstützt zwar die politischen Ziele, die mit der Errichtung der Agentur verfolgt werden, fühlt sich jedoch genötigt, aus haushaltstechnischer Sicht einige Fragen aufzuwerfen, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, dass Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur oder überhaupt der Zweckmäßigkeit ihrer Errichtung in den Zuständigkeitsbereich des federführenden Ausschusses fallen.

Haushalt

Zur Finanzierung der Agentur aus dem EU-Haushalt werden im Rahmen von Kapitel 18 20 zwei neue Haushaltslinien geschaffen. Die Gesamtkosten bis zum Ablauf des Finanzrahmens werden voraussichtlich 113 Millionen Euro betragen und verteilen sich wie folgt:

	2010	2011	2012	2013	Mio. EUR Gesamt
Gesamtkosten	1.500	15.500	55.700	40.300	113.000

Wie im Finanzbogen aufgeführt, sollen die erforderlichen Mittel aus den Haushaltslinien stammen, die gegenwärtig für die geprüften IT-Systeme existieren: 18 02 04 „Schengeninformationssystem (SIS II)“, 18 02 05 „Visa-Informationssystem (VIS)“ und 18 03 11 „EURODAC“. Der Vorschlag ist deshalb mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

Diese Haushaltslinien betragen nach den jüngsten Zahlen der Finanzplanung für den Zeitraum 2010–2013:

	2010	2011	2012	2013	Mio. EUR Gesamt
VIS, SIS II, Eurodac FP	58.000	112.000	109.000	122.000	401.000

Da die übrigen Mittel (etwa 288 Millionen Euro) der Haushaltslinien für VIS, SIS II und Eurodac trotz der Errichtung der Agentur weiterhin erforderlich sind, möchte die Verfasserin der Stellungnahme ihre Überraschung darüber zum Ausdruck bringen, dass der für erforderlich erachtete Gesamtbetrag, einschließlich für die Errichtung der Agentur, genau den Beträgen entspricht, die ursprünglich in der Finanzplanung vorgesehen waren (keine Einsparungen, keine zusätzlichen Kosten).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung dezentraler Agenturen quasi bedeutet, dass operationelle Mittel zur Deckung von Verwaltungskosten verwendet werden. Man sollte sich mit der Frage befassen, einen Teil der Ausgaben der Agenturen über die Rubrik 5 (Verwaltungsausgaben) zu finanzieren. Der begrenzte Spielraum, der in Rubrik 3A zur Verfügung steht, ist ein weiteres Argument, so zu verfahren, da andere Prioritäten des Europäischen Parlaments gegebenenfalls nicht finanziert werden können. Es steht zu hoffen, dass die interinstitutionelle Arbeitsgruppe über Regulierungsagenturen weitere Diskussionen in diesem Bereich auf den Weg bringen wird.

Personal

Wenn die Agentur ihre Tätigkeit aufgenommen hat, wird sie voraussichtlich 120 Personen beschäftigen, die ab Jahresbeginn 2011 eingestellt werden.

Obwohl die Aufgaben der Agentur von der Kommission verlagert werden, sollen keine Stellen von der Kommission auf die Agentur übertragen werden:

- für Eurodac werden 4 Beamte und Bedienstete auf Zeit und ein externer Bediensteter, die derzeit in Brüssel tätig sind, frei und können in anderen vorrangigen Tätigkeitsbereichen der Kommission eingesetzt werden;
- und etwa 20 Beamte und 25 externe Mitarbeiter (Vertragsbedienstete und Abgeordnete nationale Sachverständige), die mit der Entwicklung und Vorbereitung des Betriebs der Systeme SIS II und VIS befasst sind, werden entsprechend der Jährlichen Strategieplanung und den Verwaltungsverfahren der Kommission mit anderen Aufgaben betraut werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme bedauert deshalb, dass die Auslagerung von Aufgaben an eine Agentur benutzt wird, um Stellen freizusetzen, die anderen vorrangigen Aufgaben zugewiesen werden. Wie die Kommission eingeräumt hat, kann sie nur durch Auslagerung von Aufgaben ihrer Zusage nachkommen, kein zusätzliches Personal zu fordern.

Folgenabschätzung

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass die Folgenabschätzung der Kommission einige erhebliche Schwächen aufweist, was die korrekte und vollständige Unterrichtung des Gesetzgebers angeht.

Insbesondere wird nicht ausdrücklich darauf eingegangen, warum eine Agentur benötigt wird, um eine technische Aufgabe wahrzunehmen, die bisher in den Tätigkeitsbereich der Kommission fiel.

Zudem wurde die Folgenabschätzung 2007 durchgeführt und scheint aus verschiedenen Gründen veraltet/unangemessen, obwohl qualitative Verbesserungen im Vergleich zu den Folgenabschätzungen für frühere Agenturen zu verzeichnen sind:

- nicht alle derzeit möglichen Optionen wurden geprüft;
- es wird nicht erwähnt, wie sie die Schwierigkeiten, die die Kommission hatte, möglicherweise besser bewältigen könnte oder wie ihre Aufgaben mit denen der Kommission verzahnt werden können, insbesondere angesichts des schwierigen Übergangs zu SIS II;
- nationale Parlamente haben einige weitere Bedenken geäußert, auf die nicht eingegangen wurde, vor allem im Bereich des Datenschutzes und der fehlenden Verknüpfung zwischen der vorgeschlagenen Zuständigkeit und dem fehlenden Zugang zu Daten;
- die Auswirkungen der Schaffung einer solchen Agentur auf den Haushalt insgesamt sind in der Folgenabschätzung nicht deutlich dargestellt, dies betrifft sowohl den Haushalt der Kommission als auch wahrscheinlich die nationalen Haushalte.

Die Kommission legt hier nicht zum ersten Mal eine inkohärente Folgenabschätzung oder Kosten-Nutzen-Analyse vor. Nach Auffassung der Verfasserin der Stellungnahme sollte das Europäische Parlament die Möglichkeit prüfen, dass die Kommission in Zukunft ihre Folgenabschätzungen oder Kosten-Nutzen-Analysen betreffend die Errichtung einer neuen Agentur dem Rechnungshof vorlegt, damit sich dieser zur Kohärenz der Folgenabschätzungen äußern kann und eine Situation wie die jetzige vermieden wird.

Änderungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende Aspekte des Vorschlags:

- Verweis auf sämtliche Rechtsgrundlagen (AM 1, 3),
- Schutz der Vorrechte des EP in den Haushalts- und Entlastungsverfahren sowie parlamentarische Kontrolle (AM 2, 11, 19, 20),
- Aufgaben des Rechnungshofes (AM 2, 22),
- Pflichten des Sitzmitgliedstaats (AM 4, 14),
- Umsetzung des ABB-ABM-Rahmens zur besseren Beaufsichtigung der Arbeit und des Haushalts der Agentur (AM 5, 9, 10, 16, 17, 20),
- Wahrnehmung echter Verwaltungs- und Kontrollaufgaben durch den Verwaltungsrat und Übertragung angemessener Kompetenzen an seine Mitglieder (AM 6, 7),
- Folgemaßnahmen zu den Überprüfungsberichten (AM 8),
- Dauer des Mandats des Direktors (AM 12),
- Vernünftige Größe der Beratergruppen (AM 13),
- Ergebnis der Bewertungen der Agentur und Unterrichtung des EP (AM 15, 21),
- Anpassung an die haushaltspolitischen Begrifflichkeiten des Vertrags von Lissabon (AM 18, 19),
- Anlaufphase der Agentur und Unterstützung der Kommission (AM 23, 24).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerke 1 a und 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ (Haushaltsordnung), und insbesondere auf deren Artikel 185,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung² (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere Nummer 47,

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Or. en

Begründung

Die Haushaltsordnung (Artikel 185) und die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Nummer 47) sollten als Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer neuen EU-Agentur erwähnt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Um die vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Agentur zu gewährleisten, sollte sie mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stammen. Das Haushaltsverfahren

(12) Um die vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Agentur zu gewährleisten, sollte sie mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stammen. **Voraussetzung für die**

der Union *sollte* Anwendung finden, *soweit der Beitrag der Union und etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union betroffen sind*. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.

Finanzierung der Agentur ist eine Absprache der Haushaltsbehörde gemäß Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006. Das Haushaltsverfahren *und das Entlastungsverfahren* der Union *sollten* Anwendung finden. Die Rechnungsprüfung *und die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sollten* durch den Rechnungshof erfolgen.

Or. en

Begründung

In die Erwägung sollte im Sinne der IVV ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Einigung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde über die Finanzierung des Büros aufgenommen werden. In den Erwägungen sollte auch auf das Entlastungsverfahren verwiesen und deutlich gemacht werden, dass sich die Entlastung nicht nur auf von der EU finanzierte Tätigkeiten bezieht. Zudem ist es üblich, dass EU-Agenturen einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge unterzogen werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Hiermit wird eine Europäische Agentur („die Agentur“) für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS), von EURODAC sowie für die Entwicklung und Verwaltung anderer Informationstechnologie („IT“)-Großsysteme in Anwendung von Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet.

Geänderter Text

Hiermit wird **gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung** eine Europäische Agentur („die Agentur“) für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS), von EURODAC sowie für die Entwicklung und Verwaltung anderer Informationstechnologie („IT“)-Großsysteme in Anwendung von Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet.

Or. en

Begründung

In den Artikel über die rechtliche Definition und den Rechtsstatus der Agentur sollte ein Verweis auf die grundsätzliche Bestimmung der Haushaltsordnung betreffend die Errichtung dezentraler Agenturen, nach der die Agentur zu errichten ist, aufgenommen werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sitz der Agentur ist [...].

Geänderter Text

4. Sitz der Agentur ist [...]. **Der Mitgliedstaat, in dem die Agentur ihren Sitz hat, sorgt dafür, dass der Agentur günstige Bedingungen im Hinblick auf die Unterbringung und die Regeln für die Mitarbeiter und die Mitglieder der Organe der Agentur gewährt werden, die in einem Sitzabkommen festgelegt werden.**

Or. en

Begründung

Die Gewährung günstiger Bedingungen darf nicht nur vom guten Willen des benannten Sitzstaats abhängen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) vor dem 31. März jedes Jahres den Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr anzunehmen und ihn spätestens bis zum 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof zu übermitteln; dieser Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;

Geänderter Text

(j) vor dem 31. März jedes Jahres den Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr anzunehmen, **in dem insbesondere die erzielten Ergebnisse an den Zielen des Jahresarbeitsprogramms gemessen werden**, und ihn spätestens bis zum 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof zu übermitteln; dieser Tätigkeitsbericht wird

veröffentlicht;

Or. en

Begründung

Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollte der jährliche Tätigkeitsbericht der Agentur auf die Ziele des Arbeitsprogramms Bezug nehmen, um eine vernünftige Kontrolle der Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) die Ergebnisse und Empfehlungen der verschiedenen internen oder externen Überprüfungsberichte und Bewertungen zu verfolgen und ihnen angemessene Maßnahmen folgen zu lassen;

Or. en

Begründung

Der Verwaltungsrat, dem der Direktor gegenüber rechenschaftspflichtig ist, sollte ausdrücklich beauftragt sein, die Ergebnisse der Überprüfungen und Bewertungen zu verfolgen, um besser darauf reagieren und sie besser umsetzen zu können.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund des hohen Niveaus ihrer Erfahrungen und ihres Fachwissens in Bezug auf IT-Großsysteme im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht ernannt.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund des hohen Niveaus ihrer Erfahrungen und ihres Fachwissens in Bezug auf IT-Großsysteme im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht ernannt. ***Sie verfügen zudem über die erforderlichen Verwaltungs- und Managementfertigkeiten, um die in***

Artikel 9 genannten Aufgaben wahrnehmen zu können.

Or. en

Begründung

Die Fertigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats sollten den ihnen übertragenen Aufgaben entsprechen.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) ein leistungsfähiges System einzurichten und anzuwenden, das eine regelmäßige Kontrolle und Bewertung der IT-Systeme sowie der Agentur und die Erstellung von Statistiken ermöglicht;

Geänderter Text

(d) ein leistungsfähiges System einzurichten und anzuwenden, das eine regelmäßige Kontrolle, **Überprüfung** und Bewertung der IT-Systeme sowie der Agentur und die Erstellung von Statistiken, **auch im Hinblick auf die wirksame und effiziente Umsetzung der Ziele der Agentur**, ermöglicht;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem obenstehenden Änderungsantrag 6 zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe m a sollte ein System zur Verfolgung der Ergebnisse der Überprüfungen und zur Reaktion darauf eingerichtet werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Rechnungsprüfung, die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften, sondern auch auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und des Jahrestätigkeitsberichts der Agentur nach

Geänderter Text

(a) den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und des Jahrestätigkeitsberichts der Agentur **unter Angabe der Mittel, die für jede Tätigkeit**

Konsultation der Beratergruppen;

bereitgestellt wurden, nach Konsultation der Beratergruppen;

Or. en

Begründung

Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollten das Arbeitsprogramm der Agentur sowie ihr jährlicher Tätigkeitsbericht Informationen über die Mittel enthalten, die für die Tätigkeiten bereitgestellt wurden, die erforderlich sind, um die Ziele der Agentur umzusetzen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) den Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Jahr;

Geänderter Text

(c) den Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Jahr **auf der Grundlage der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung**;

Or. en

Begründung

Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollte der Haushalt der Agentur ausdrücklich auf der Grundlage der Ziele und Tätigkeiten der Agentur erstellt werden und die Aufgabe und die Ziele der Agentur mit ihren Tätigkeiten und Ressourcen verknüpfen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem/den zuständigen Ausschuss/Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der

Geänderter Text

2. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem/den zuständigen Ausschuss/Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Ausschussmitglieder zu beantworten.

Seine/Ihre Stellungnahme/Stellennahmen werden bei der Ernennung gegebenenfalls berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Jede Stellungnahme des Parlaments zu dem ausgewählten Bewerber wird vor dessen Ernennung berücksichtigt.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen der Agentur dies rechtfertigen, die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen der Agentur dies rechtfertigen, die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens drei Jahre verlängern. ***Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt höchstens acht Jahre.***

Or. en

Begründung

Angesichts der sensiblen Aufgabe, die der Exekutivdirektor wahrnimmt, sollte seine Amtszeit höchstens acht Jahre betragen, einschließlich einer externen Bewerbung um dieselbe Stelle nach Verlängerung seiner Amtszeit.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat, jedes bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-

2. Jeder Mitgliedstaat, jedes bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-

bezogenen Maßnahmen assoziierte Land sowie die Kommission ernennen jeweils ein Mitglied in jeder der Beratergruppen für einen Zeitraum von drei Jahren, der verlängert werden kann.

bezogenen Maßnahmen assoziierte Land sowie die Kommission ernennen **im Rotationssystem** jeweils ein Mitglied in **einer** der **drei** Beratergruppen für einen Zeitraum von drei Jahren, der verlängert werden kann.

Or. en

Begründung

Um eine Verwaltungsstruktur zu vermeiden, in der die Mitglieder der verschiedenen Räte genauso zahlreich sind wie die Mitarbeiter der Agentur, sollte die Zahl der Mitglieder der Beratergruppen ein Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten betragen. Dies ist mit ihrer beratenden Funktion vereinbar und wird durch die vollständige Vertretung der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat aufgewogen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Die Bestimmungen über die Unterbringung der Agentur in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben soll, und über die Leistungen, die von diesem Staat zu erbringen sind, sowie die speziellen Vorschriften, die im Sitzstaat der Agentur für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird. Der Sitzmitgliedstaat der Agentur sollte die bestmöglichen Voraussetzungen für eine reibungslose Arbeitsweise der Agentur gewährleisten, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und angemessener Verkehrsverbindungen.

Geänderter Text

Die Bestimmungen über die Unterbringung der Agentur in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben soll, und über die Leistungen, die von diesem Staat zu erbringen sind, sowie die speziellen Vorschriften, **die dazu dienen sollen, die Tätigkeit in der Agentur für Mitarbeiter interessant zu machen und** die im Sitzstaat der Agentur für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird. Der Sitzmitgliedstaat der Agentur sollte die bestmöglichen Voraussetzungen für eine reibungslose Arbeitsweise der Agentur gewährleisten, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und angemessener Verkehrsverbindungen.

Begründung

Der Zweck dieser Vorschriften sollte ausdrücklich genannt werden.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen der Bewertung werden der Nutzen, die Zweckmäßigkeit und die Effizienz der Agentur und deren Arbeitsweise beurteilt. Zu diesem Zweck werden die Meinungen der Beteiligten auf europäischer und auf nationaler Ebene eingeholt.

Geänderter Text

2. Im Rahmen der Bewertung werden der Nutzen, die Zweckmäßigkeit und die Effizienz der Agentur und deren Arbeitsweise beurteilt. Zu diesem Zweck werden die Meinungen der Beteiligten auf europäischer und auf nationaler Ebene eingeholt. ***Bewertet wird insbesondere, ob es gegebenenfalls nötig ist, den Aufgabenbereich der Agentur zu verändern oder zu erweitern oder ihre Tätigkeit zu beenden, wenn sie nicht mehr notwendig ist.***

Begründung

Es sollte darauf verwiesen werden, dass die regelmäßigen Bewertungen auch dazu führen können, dass die Aufgaben der Agentur neu festgelegt werden oder dass die Agentur ihre Tätigkeit einstellt, wenn dies nötig ist.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Ausgaben der Agentur umfassen insbesondere die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit von der Agentur geschlossenen Verträgen oder

Geänderter Text

2. Die Ausgaben der Agentur umfassen insbesondere die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit von der Agentur geschlossenen Verträgen oder

Vereinbarungen. Der Exekutivdirektor erstellt jährlich zusammen mit dem Stellenplan den Entwurf eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, den er dem Verwaltungsrat zuleitet.

Vereinbarungen. Der Exekutivdirektor erstellt **auf der Grundlage der Tätigkeiten der Agentur** jährlich zusammen mit dem Stellenplan den Entwurf eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, den er dem Verwaltungsrat zuleitet.

Or. en

Begründung

Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollte der Haushalt der Agentur ausdrücklich auf der Grundlage der Ziele und Tätigkeiten der Agentur erstellt werden und die Aufgabe und die Ziele der Agentur mit ihren Tätigkeiten und Ressourcen verknüpfen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Entwurf seines Arbeitsprogramms,

Geänderter Text

(a) den Entwurf seines Arbeitsprogramms **mit Angaben zu den personellen und finanziellen Ressourcen, die für jede der geplanten Tätigkeiten voraussichtlich erforderlich sind,**

Or. en

Begründung

Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollte das Arbeitsprogramm der Agentur Informationen über die Mittel enthalten, die für die Tätigkeiten bereitgestellt wurden, die erforderlich sind, um die Ziele der Agentur umzusetzen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem **Vorentwurf** des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat („Haushaltsbehörde“).

Geänderter Text

7. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem **Entwurf** des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat („Haushaltsbehörde“).

Or. en

Begründung

Anwendung der Begrifflichkeiten des Vertrags von Lissabon.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den **Vorentwurf** des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Haushaltsbehörde vorlegt.

Geänderter Text

8. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den **Entwurf** des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Haushaltsbehörde **gemeinsam mit einer Beschreibung und Begründung etwaiger Abweichungen zwischen dem Voranschlag der Agentur und dem Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan** vorlegt.

Or. en

Begründung

Die erste Änderung betrifft die Anwendung der Begrifflichkeiten des Vertrags von Lissabon. Die zweite Änderung soll bewirken, dass der Haushaltsbehörde angemessene Informationen für den Fall bereitgestellt werden, dass der Voranschlag der Agentur durch die Kommission geändert wird.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird dann endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.

Geänderter Text

10. Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird dann endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er ***gemeinsam mit dem Jahresarbeitsprogramm*** entsprechend angepasst.

Or. en

Begründung

Im Falle erheblicher Kürzungen durch die Kommission sollte die Agentur nicht verpflichtet sein, die ursprünglichen Aufgaben und Tätigkeiten mit eingeschränkten Ressourcen zu erfüllen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Europäische Rechnungshof prüft die Rechnungen der Agentur sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Er stellt außerdem, wenn verfügbar, etwaige Feststellungen zur Wirtschaftlichkeit der Agentur im Hinblick auf die wirksame und effiziente Umsetzung ihrer Ziele bereit.

Or. en

Begründung

Oft fehlt es an Informationen über die Wirtschaftlichkeit von Agenturen, wenn das Parlament die Umsetzung ihrer Ziele zu bewerten hat. Der Rechnungshof ist mit den ihm gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung jeder Agentur vorzunehmen. Deshalb sollten verfügbare diesbezügliche Informationen an die Entlastungsbehörde übermittelt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Hierzu **kann** die Kommission eine begrenzte Zahl von Beamten **benennen**, darunter einen Beamten, der die Aufgaben des Exekutivdirektors übergangsweise wahrnimmt, bis der Exekutivdirektor nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 15 die Amtsgeschäfte aufnimmt.

2. Hierzu kann die Kommission **benennt** begrenzte Zahl von Beamten, darunter einen Beamten, der die Aufgaben des Exekutivdirektors übergangsweise wahrnimmt, bis der Exekutivdirektor nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 15 die Amtsgeschäfte aufnimmt.

Or. en

Begründung

Bis die Agentur eigenständig tätig ist, sollte die Unterstützung der Kommission in der Anlaufphase nicht nur als Möglichkeit bestehen.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur nimmt ihre Tätigkeit gemäß den Artikeln 2 bis 6 am 1. Januar 2012 auf.

Geänderter Text

2. Die Agentur nimmt ihre Tätigkeit gemäß den Artikeln 2 bis 6 am 1. Januar 2012 auf, ***vorausgesetzt, die Mitgliedstaaten haben sich rechtzeitig im Voraus auf deren Sitz geeinigt, damit die grundlegende Infrastruktur und die Verfahren an diesem Ort betriebsbereit sind.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung sollen Situationen vermieden werden – wie dies bei der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) der Fall war –, in denen eine Agentur provisorisch an einem Ort als dem endgültig vorgesehenen Ort errichtet wird und anschließend erhebliche zusätzliche Kosten für den Umzug anfallen.